

pkath



pensionskasse
der diözese
st.gallen

Vorsorgereglement

Gültig ab 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	6
Allgemeines	6
Art. 1 Name und Zweck der Stiftung	6
Art. 2 Begriffe.....	6
Versicherungspflicht	7
Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmende.....	7
Art. 4 Freiwillige Versicherung.....	8
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes	8
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes	8
Art. 7 Gesundheitsprüfung.....	9
Art. 8 Vorübergehender Erwerbsunterbruch.....	9
Art. 8a Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses.....	10
Art. 9 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns	11
Begriffe	11
Art. 10 Jahreslohn	11
Art. 11 Koordinationsabzug	12
Art. 12 Versicherter Jahreslohn	12
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters.....	12
Art. 14 Pensionierungsalter, Referenzalter	12
Vorsorgeplan.....	14
Finanzierung	14
Art. 15 Beitragspflicht	14
Art. 16 Höhe der Beiträge	14
Art. 17 Beitragsbefreiung.....	14
Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten.....	15

Art. 19	Altersguthaben eines Invalidenrentners	16
Art. 20	Einkauf von Vorsorgeleistungen	16
Art. 21	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	17
Art. 22	Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	17
Art. 23	Aufgeschobene Pensionierung.....	18
Leistungen		19
Art. 24	Übersicht über die Leistungen	19
Art. 25	Altersrente	19
Art. 26	Kapitalauszahlung	20
Art. 27	Überbrückungsrente	21
Art. 28	Teilpensionierung.....	21
Art. 29	Pensionierten-Kinderrente	22
Art. 30	Invalidenrente.....	22
Art. 31	Invaliden-Kinderrente	23
Art. 32	Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft	23
Art. 33	Lebenspartnerrente	24
Art. 34	Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft	25
Art. 35	Waisenrente	25
Art. 36	Todesfallkapital	26
Austritt		27
Art. 37	Voraussetzung	27
Art. 38	Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 39	Verwendung der Austrittsleistung.....	27
Gemeinsame Bestimmungen		29
Koordination der Leistungen, Vorleistungen		29
Art. 40	Koordination der Leistungen.....	29
Art. 41	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	30

Auszahlungsbestimmungen	31
Art. 42 Auszahlungsbestimmungen	31
Anpassung der laufenden Renten	31
Art. 43 Anpassung der laufenden Renten	31
Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	32
Art. 44 Ehescheidung	32
Art. 45 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	33
Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation und Organisation	34
Art. 46 Finanzielles Gleichgewicht	34
Art. 47 Rückstellungspolitik	34
Art. 48 Teilliquidation	34
Art. 49 Organisation	35
Informations- und Meldepflichten	36
Art. 50 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären	36
Art. 51 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre	36
Art. 52 Bearbeitung von Personendaten	37
Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 53 Einlage ins Altersguthaben zur Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes	38
Art. 54 Übergangsbestimmungen für laufende Renten	38
Art. 55 Übergangsbestimmung für lebenslängliche Invalidenrenten	38
Art. 56 Anwendung und Änderung des Reglements	38
Art. 57 Streitigkeiten	39
Art. 58 Vollzug	39

Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse	40
A 1 Verwendete Begriffe	40
A 2 Massgebende Beträge (Stand 01.01.2024).....	40
A 3 Höhe der Beiträge	41
A 4 Einkauf von Vorsorgeleistungen	42
A 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung.....	43
A 6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	44
A 7 Kapitalwert der Überbrückungsrente	45
A 8 Einlage ins Altersguthaben zur Kompensation Senkung Umwandlungssatz	46

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen „Pensionskasse der Diözese St.Gallen“ (nachstehend „Pensionskasse“ genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Arbeitgebenden (nachfolgend „Arbeitgebende“ genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge A 1 bis A 7 einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

³ Die Pensionskasse gewährleistet die obligatorischen Mindestleistungen nach dem BVG und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

² Personen, die im Personenstand „in eingetragener Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Die im Reglement erwähnten Begriffe wie Ehe, Ehegatten, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten für die eingetragene Partnerschaft sachgemäss.

Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmende

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden der der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden aufgenommen. Für Arbeitnehmende mit mehreren, der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden richtet sich die Versicherungspflicht nach der Gesamtheit der AHV-pflichtigen Jahreslöhne aller bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- Personen, die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Arbeitnehmende, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als drei Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels);
- Personen, die das Referenzalter (Art. 141) bereits erreicht oder überschritten haben;
- Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 10 die Eintrittsschwelle in der Höhe der minimalen einfachen AHV-Altersrente nicht übersteigt (vgl. Anhang A 2); für Teilinvalide wird der Mindestlohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt; bei Teilpensionierung wird der Mindestlohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert;
- Personen, die beim Arbeitgebenden nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- Personen, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

⁴ Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmenden beim gleichen Arbeitgebenden drei Monate, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmenden beim gleichen Arbeitgebenden im Voraus eine Gesamtdauer von drei Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

⁶ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Freiwillige Versicherung

¹ Auf Antrag der angeschlossenen Arbeitgebenden können in die Pensionskasse darüber hinaus Mitarbeitende aufgenommen werden:

- a) deren massgebender Jahreslohn im Minimum drei Achtel der maximalen AHV-Altersrente beträgt;
- b) die nebenberuflich im Arbeitsverhältnis stehen und für ihre hauptberufliche unselbständige Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder hauptberuflich eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

² Der Stiftungsrat entscheidet über den Antrag des Arbeitgebenden.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgebenden. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 3 bleibt vorbehalten).

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

³ Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Tritt in diesem Zeitraum ein Todesfall bzw. eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache schliesslich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Invaliditäts- oder Todesfall führt, erbringt die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgebenden, ausser es werden Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses nach Art. 8a. Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 37 bis Art. 39 geregelt.

² Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss Art. 3 Abs. 2 (vgl. Anhang A 2) nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt eine freiwillige Versicherung gemäss Art. 4. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 37 bis Art. 39 geregelt.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

¹ Die Pensionskasse kann vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.

² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber drei Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

³ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfallleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens fünf Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein versichertes Ereignis aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 8 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

¹ Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen bis maximal sechs Monate, für die kein Anspruch auf die festen Lohnbestandteile besteht (z. B. unbezahlter Urlaub) wird die Versicherung sämtlicher Risiken (Alter, Tod, Invalidität) ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende unterbrochen. Dauert der Erwerbsunterbruch länger, erfolgt nach Ablauf der sechs Monate der Austritt aus der Pensionskasse gemäss Art. 37 bis Art. 39.

² Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge jedoch durch eine Meldung des Arbeitgebenden in bisherigem Umfang insgesamt oder nur für die Risiken Invalidität und Tod weitergeführt werden. Der Arbeitgebende ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des Erwerbsunterbruchs aufgelöst wird.

Art. 8a Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses

¹ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendeten 55. Altersjahr vom Arbeitgebenden aufgelöst, kann der Versicherte die Weiterversicherung gemäss diesem Artikel verlangen. Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden gleichgestellt ist die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, sofern diese durch den Arbeitgebenden angeregt wurde. Der Versicherte hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die gesamte Vorsorge weiterzuführen oder aber auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge zu verzichten. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

² Im Fall der Weiterversicherung wird der letzte Jahreslohn vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Abweichend davon kann der Versicherte für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge einen tieferen versicherten Jahreslohn festlegen. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich der versicherte Jahreslohn im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Während der Weiterversicherung hat der Versicherte vierteljährlich vorschüssig die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Wird nur die Risikoversorge weitergeführt, schuldet der Versicherte die gesamten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge. Führt der Versicherte auch die Altersvorsorge weiter, hat er zudem auch die gesamten Sparbeiträge zu entrichten. Im Fall von Sanierungsmassnahmen schuldet der Versicherte zudem die Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge.

⁴ Der Versicherte muss die gewählte Weiterversicherung schriftlich innerhalb von einem Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses verlangen. Der gewählte Umfang der Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahres reduziert werden. Eine Anpassung ist jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird die Weiterversicherung im bisherigen Umfang weitergeführt.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

⁶ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Vorsorgefälle Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters. Die Weiterversicherung endet ebenfalls, wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist (bspw. infolge Wegzugs ins Ausland). Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet die Weiterversicherung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Der Versicherte kann die Weiterversicherung jederzeit per Ende Monat kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn der Versicherte Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen begleicht.

⁷ Der Versicherte erhält eine Altersleistung, sofern die reglementarischen Voraussetzungen gemäss Art. 25 zum Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung erfüllt sind. Anderenfalls gelten die Bestimmungen über den Austritt gemäss Art. 37 bis Art. 39.

⁸ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem können Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod nur noch in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Art. 9 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns

¹ Reduziert der Versicherte seinen Beschäftigungsgrad nach dem Erreichen der Altersgrenzen gemäss Art. 14 Abs. 2 und reduziert sich dadurch der Jahreslohn um höchstens die Hälfte, so kann der Versicherte verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird, sofern der Versicherte keine vorzeitige Teilpensionierung gemäss Art. 28 beantragt.

² Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist jedoch höchstens bis zum Referenzalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Lohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgebenden direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

Begriffe

Art. 10 Jahreslohn

¹ Der Jahreslohn entspricht dem mit dem Arbeitgebenden vereinbarten fixen Jahresgrundlohn und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Der Jahreslohn wird der Pensionskasse vom Arbeitgebenden bei Lohnveränderungen bzw. bei Eintritt gemeldet. Unterjährige Lohnänderungen werden berücksichtigt.

² Für Versicherte im Stundenlohn wird der Jahreslohn aufgrund des in den letzten zwölf Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Bei grösseren Pensumsänderungen wird der Jahreslohn unterjährig angepasst. Für Versicherte im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, welcher während der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde.

³ Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnteile nicht berücksichtigt:

- bei nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden verdiente Lohnteile;
- nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnteile, als solche gelten:
 - Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Sonderprämien, Ergebnis- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Entschädigungen für Überstunden und Überzeit inkl. Zuschläge, Zuschläge für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschläge für Piketteinsätze, Schicht- und Schmutzzulagen; sowie
 - Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen.

⁴ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 11 Koordinationsabzug

¹ Der Koordinationsabzug beträgt 20 Prozent des Jahreslohns, höchstens der minimalen einfachen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 2).

² Bei einer Teilpensionierung wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.

³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 12 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Für die Erhöhung des versicherten Lohns und der damit verbundenen Erhöhung der Risikoleistungen gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Vorbehalt gemäss Art. 7 sachgemäss.

³ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

⁴ Eine Änderung des versicherten Lohns, die nach Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

⁵ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 30 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

¹ Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 14 Pensionierungsalter, Referenzalter

¹ Das Referenzalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

² Erfolgt eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine vorzeitige Pensionierung. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

³ Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden. Erfolgt eine Pensionierung nach Erreichen des Referenzalters, handelt es sich um eine aufgeschobene Pensionierung.

Finanzierung

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgebenden und den Versicherten beginnt bei Arbeitsbeginn bis zum 15. des laufenden Monats auf den 1. des laufenden Monats. Erfolgt der Arbeitsantritt nach dem 15. des laufenden Monats, beginnt die Beitragspflicht per 1. des nachfolgenden Monats. Die Beitragspflicht endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal vom Arbeitgebenden der Lohn oder Lohnersatz (z. B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 17.

² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgebenden vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und jährlich per 30. Juni, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebenden, der Pensionskasse fällig. Die definitive Abrechnung der nachschüssigen Jahresbeiträge erfolgt per 31. Dezember. Allfällige Bestandesmutationen und Lohnveränderungen in der zweiten Jahreshälfte werden dabei berücksichtigt und ausgeglichen.

³ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.

⁴ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebenden auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten.

⁵ Der Arbeitgebende erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 16 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Gesamtbeiträge ist abhängig von der Wahl des Sparplans und ist im Anhang A 3 aufgeführt. Der Anteil der Arbeitnehmenden beträgt höchstens die Hälfte des entsprechenden Totalbeitragssatzes. Der Arbeitgebende kann zugunsten des Kollektivs seiner Versicherten einen höheren Beitragsanteil zu seinen Lasten übernehmen.

² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 46).

Art. 17 Beitragsbefreiung

¹ Wird ein Versicherter arbeitsunfähig, so tritt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang A 2 gemessen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit die Beitragsbefreiung ein. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, wobei die Abstufung gemäss Abs. 4 sachgemäss Anwendung findet. Die Beitragsbefreiung wird während der Arbeitsunfähigkeit längstens aber während 24 Monaten gewährt. Der Anspruch besteht

darüber hinaus, solange von der Kranken-, Unfall- oder Militärversicherung weiterhin Taggelder ausgerichtet werden. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides (Datum der Verfügung) wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch endet spätestens mit dem Erreichen des Referenzalters. Während der Wartefrist sind die Beiträge durch den Arbeitgebenden zu begleichen, solange das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde.

² Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Invalidenrentner und der Arbeitgebende von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters. Die Höhe der Beitragsbefreiung von Invaliden richtet sich nach der Rentenabstufung gemäss Abs. 4. Die Bestimmungen von Art. 26a BVG gelten sachgemäss.

³ Die Höhe der Sparbeiträge, welche dem Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben werden, richten sich nach dem Standardplan (vgl. Anhang A 3) und dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn.

⁴ Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bemisst sich nach dem Invalidenrentenanspruch (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente) gemäss Art. 30 Abs. 2.

Art. 18 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.

² Das Altersguthaben des Versicherten besteht aus:

- den jährlichen Altersgutschriften;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebenden oder der Pensionskasse;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- den erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- den Zinsen.

³ Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften hängt davon ab, für welchen Sparplan (Standard oder Plus) sich der Versicherte entscheidet. Die Höhe der Sparbeitragssätze für die zwei Sparpläne ist in Anhang A 3 angegeben. Der Versicherte trifft bei Eintritt in die Pensionskasse oder jeweils auf den 1. Januar die Wahl, in welchem Sparplan er versichert sein will. Trifft eine neu eingetretene Person ihre Wahl nicht rechtzeitig oder gar nicht, so ist der Plan Standard versichert.

⁴ Eine Änderung des Sparplans ist jeweils bis Ende Januar schriftlich mitzuteilen. Trifft die Mitteilung im Januar ein, erfolgt die Änderung rückwirkend auf den 1. Januar.

⁵ Der Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird vom Stiftungsrat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgrund der finanziellen Situation festgelegt. Der Stiftungsrat kann den Zinssatz für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend anpassen und unter

Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestzinssatzes einen Zinssatz für das ganze Alterskonto festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Zinssätze zu bestimmen.

Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners

¹ Für Invalidenrentner wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt.

² Das Altersguthaben des Invalidenrentners besteht aus:

- des bis zum Eintritt der Invalidität erworbene Altersguthabens samt Zinsen;
- den jährlichen Altersgutschriften gemäss Beitragsbefreiung;
- den erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- den Zinsen.

³ Bei Teilinvalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Rentner gemäss Abs. 2 dieses Artikels und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten gemäss Art. 18 weitergeführt.

Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen

¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.

² Während der Versicherungsdauer, längstens aber bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er maximal zweimal pro Kalenderjahr zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikels. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 4 ersichtlich.

³ Die eingebrachten Austrittsleistungen sowie Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 4 verwendet. Zudem sind folgende Bezüge des Versicherten anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:

- Bezogene Altersleistungen aus diesem oder früheren Vorsorgeverhältnissen, sofern der Versicherte seither die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder den Beschäftigungsgrad wieder erhöht hat;
- ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt.

⁴ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

⁵ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang A 4 nicht überschreiten.

Art. 21 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

¹ Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, welche bei vorzeitiger Pensionierung entsteht, ganz oder teilweise auszukufen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen. Diese Einkäufe kann der Versicherte jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 20 mehr möglich sind.

² Das Zusatzkonto wird gleich verzinst wie das vorhandene Altersguthaben. Der Stand des Zusatzkontos am Jahresanfang sowie Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst und am Ende des Kalenderjahres zum Zusatzkonto geschlagen.

³ Ein Versicherter kann, bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, spätestens bis drei Monate vor der vorzeitigen Pensionierung einen Einkauf in das Zusatzkonto leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos (vgl. Anhang A 5) abzüglich des Betrages des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarischen Maximalbetrag (vgl. Anhang A 4), wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Hat sich ein Versicherter für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgekauft und entscheidet er sich, über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter weiter zu arbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im Referenzalter gemäss Art. 25 berechnet. Die Altersgutschriften des Versicherten werden anschliessend soweit angepasst bzw. ausgesetzt als sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im Referenzalter nicht mehr notwendig sind. Eine trotz dieser Massnahmen erhöhte Rente darf fünf Prozent der maximalen ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig fünf Prozent übersteigender Teil (105 Prozent Klausel) verfällt an die Pensionskasse.

Art. 22 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto

¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Pensionierung, bei Tod oder bei Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto bei Erreichen des Referenzalters.

² Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 37 bis Art. 39.
- Bei der Pensionierung kann der Versicherte mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente einkaufen. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 6). Er kann das Guthaben aber auch in Kapitalform beziehen. Für die Auszahlung gelten die Bestimmungen in Art. 26 sachgemäss.
- Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 36 sachgemäss.

Art. 23 Aufgeschobene Pensionierung

¹ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann er die Ausrichtung seiner Altersrente bis zur effektiven Pensionierung aufschieben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (vgl. Art. 14 Abs. 3).

² Die Beiträge richten sich nach Art. 16. Der Versicherte kann stattdessen auf den weiteren Aufbau der Altersvorsorge verzichten (beitragsfreie Weiterführung ohne Entrichtung von Sparbeiträgen).

³ Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des Referenzalters als Altersrentenbezüger. Die Hinterlassenenleistungen bestimmen sich auf Basis des im Todeszeitpunkt in eine Altersrente umgewandelten Altersguthabens.

Leistungen

Art. 24 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

- Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 25 bzw. Art. 26)
- Überbrückungsrente (Art. 27)
- Vorzeitige Teilpensionierung (Art. 28)
- Pensionierten-Kinderrente (Art. 29)
- Invalidenrente (Art. 30)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 31)
- Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft (Art. 32)
- Lebenspartnerrente (Art. 33)
- Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 34)
- Waisenrente (Art. 35)
- Todesfallkapital (Art. 36)
- Austrittsleistung (Art. 37 bis Art. 39)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

Altersleistungen

Art. 25 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Beendet ein Versicherter das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgebenden nach Vollendung des 58. Altersjahres, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 37 bis Art. 39.

³ Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte verlangen, dass der Bezug der Altersrente bis zwei Jahre, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters, aufgeschoben wird. Das Altersguthaben wird bis zur Ausrichtung der Altersrente verzinst. Der

Umwandlungssatz richtet sich nach Anhang A 6. Bei einem Aufschub der Rentenauszahlung bei vorzeitiger Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Die Hinterlassenenleistungen bestimmen sich auf Basis des im Todeszeitpunkt in eine Altersrente umgewandelten Altersguthabens.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 6).

⁵ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgelegt. Er kann einen Umwandlungssatz für das ganze Altersguthaben festlegen. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, für das Altersguthaben gemäss BVG und das überobligatorische Altersguthaben verschiedene Umwandlungssätze zu bestimmen.

⁶ Erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, wird die Invalidenrente ab dem Monatsersten des Folgemonats durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 18 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 6. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 26 Kapitalauszahlung

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung an Stelle der Altersrente bis zu 50 Prozent seines Altersguthabens oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 20 Abs. 4 gelten dabei sachgemäss.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgebenden und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.

⁴ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Mit dem Bezug des vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

⁷ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis Abs. 6 bis zu maximal 50 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform beziehen.

Art. 27 Überbrückungsrente

- ¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm längstens bis zum für seinen Jahrgang geltenden AHV-Referenzalter ausbezahlt wird.
- ² Die Überbrückungsrente endet, wenn die festgelegte Dauer erreicht wird, spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentenbezüger stirbt.
- ³ Beim Tod des Altersrentenbezügers vor Ablauf der festgelegten Dauer wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrente fällig.
- ⁴ Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen. Die Überbrückungsrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert.
- ⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 7. Die Kürzung kann durch eine Einmaleinlage ganz oder teilweise kompensiert werden. In diesem Fall ist der Bezug einer Kapitalleistung nach Art. 26 nicht möglich. Die Einlage ist bis mindestens drei Monate vor Rentenbeginn zu leisten.

Art. 28 Teilpensionierung

- ¹ Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres kann der Versicherte eine Teilpensionierung verlangen. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20 Prozent der Altersleistung bezogen werden. Bei einer vorzeitigen Teilpensionierung darf der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 2, kann der Versicherte die Austrittsleistung gemäss Art. 37 bis Art. 39 verlangen, falls er das Referenzalter noch nicht erreicht hat. Anderenfalls wird die gesamte Altersleistung fällig.
- ² Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 25 und Art. 26 sachgemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teilpensionierungsgrad. Der Teilpensionierungsgrad bestimmt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Altersguthaben, das der bezogenen Altersleistung entspricht, und dem Altersguthaben vor der Teilpensionierung. Der Versicherte gilt im Umfang des Teilpensionierungsgrads als Altersrentner. Im übrigen Umfang gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter und der nicht bezogene Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 18 weitergeführt.
- ³ Eine Teilpensionierung kann höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei mit dem dritten Schritt der vollständige Bezug der Altersleistung erfolgt. Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Altersleistungen im Umfang des Teilpensionierungsgrads ganz oder teilweise als Altersrente gemäss Art. 25 oder in Kapitalform gemäss Art. 26 bezogen werden.

⁴ Verlangt der Versicherte die vorzeitige Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterversicherung gemäss Art. 9 Gebrauch machen.

Art. 29 Pensionierten-Kinderrente

¹ Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätten, so besteht ab Erreichen des Referenzalters ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, jedoch frühestens ab Erreichen des Referenzalters. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht pro Kind 20 Prozent der BVG-Altersrente.

Invaliditätsleistungen

Art. 30 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war. Für überobligatorische Invalidenleistungen kann der Stiftungsrat jedoch von der Beurteilung der IV zu Gunsten oder zu Ungunsten des Versicherten abweichen. Er entscheidet dabei auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und gegebenenfalls über die Höhe des Invaliditätsgrads.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent wird eine Rente nach dem Invaliditätsgrad ausgerichtet. Ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent wird die volle Rente gewährt.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung nach Ablauf der Wartefrist gemäss Anhang A 2, frühestens nach Beendigung der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung). Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgebenden erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent fällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Invalidenrentner stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 25 Abs. 4 abgelöst.

⁵ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 50.4 Prozent des versicherten Jahreslohns, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

Art. 31 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 35 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.

³ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20 Prozent der jährlichen Invalidenrente.

Hinterlassenenleistungen

Art. 32 Ehegattenrente / eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit dem verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft gemäss Art. 33 anzurechnen sind.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 36 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebenden bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.

⁴ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als der Verstorbene, fünf Prozent des vollen Rentenbetrags. Die Ehegattenrente gemäss BVG wird gewahrt.

⁵ Wurde die Ehe nach Erreichen des Referenzalters geschlossen, besteht nur ein Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

⁶ Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt 70 Prozent der versicherten bzw. bezogenen Invalidenrente, mindestens jedoch 70 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn im Sparplan Standard und zwei Prozent Zins im Referenzalter der verstorbenen Person durch die Pensionskasse ausgerichtet worden wäre. Beim Tod eines Altersrentners entspricht die Ehegattenrente 70 Prozent der bezogenen Altersrente.

⁷ Auf Verlangen des überlebenden Ehegatten ersetzt die Pensionskasse bis zu 50 Prozent der Ehegattenrente oder einen frei wählbaren Teil davon durch die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages. Dieser entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital. Hat der überlebende Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, erfolgt eine Kürzung um drei Prozent für jedes bis zum 45. Altersjahr fehlende volle oder angebrochene Jahr.

Art. 33 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 32 sofern zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. Oder 2. Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- b. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.
- c. Die Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.
- d. Der überlebende Lebenspartner hat für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen oder der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- e. Die Lebenspartnerschaft wurde zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner bei der Pensionskasse angemeldet. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann gleichzeitig nur eine Lebenspartnerschaft bei der Pensionskasse anmelden. Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden, das von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden.

² Werden die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels erst nach dem Erreichen des Referenzalters des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners erfüllt, besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente.

³ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden Mindestleistungen gemäss BVG.

⁴ Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente sind auch zur Beurteilung des Leistungsanspruchs der Pfarrhaushälterin eines versicherten Priesters sachgemäss anwendbar, auch wenn diese im Sinne von Art. 95 ZGB mit dem versicherten Priester verwandt war.

Art. 34 Rente für geschiedene Ehegatten / aufgelöste eingetragene Partnerschaft

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 34 Abs. 2 und Abs. 3 PartG zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Die Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente (vgl. Abs. 1) geschuldet gewesen wäre.

Art. 35 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder ab Monatsersten nach dem Tode Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis 4 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner für ihren Unterhalt aufzukommen hatte und für sie Anspruch auf Leistungen der AHV/IV besteht.

² Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder stirbt.

³ Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn die Kinder sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49bis und Art. 49ter AHVV befinden.

⁴ An Kinder, die bei Erreichen des 18. Geburtstags zu mindestens 70 Prozent invalid sind, wird die Waisenrente so lange ausbezahlt, wie die IV ihre Leistungen erbringt; maximal aber bis zum 25. Geburtstag.

⁵ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines Versicherten vor dem Referenzalter oder eines Invalidenrentners beträgt 20 Prozent der versicherten bzw. bezogenen Invalidenrente, mindestens jedoch 20 Prozent der Altersrente, die bei konstantem Lohn und zwei Prozent Zins im Referenzalter der verstorbenen Person durch die Pensionskasse ausgerichtet worden wäre. Beim Tod eines Altersrentners, entspricht die jährliche Waisenrente 20 Prozent der bezogenen Altersrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.

Art. 36 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner vor dem Referenzalter, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- A. a) dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
- b) den Kindern des verstorbenen Versicherten bzw. Invalidenrentners, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
- c) der Person, die vom Versicherten bzw. Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder der Person, die mit dem Versicherten bzw. Invalidenrentner eine Lebenspartnerschaft gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d geführt hat, wobei im Unterschied zu Art. 33 Abs. 1 lit. d das Mindestalter von 45 Jahren nicht erreicht sein muss, oder der Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Bei Fehlen von begünstigten Personen dieser Begünstigungskategorie A:

- B. den übrigen Kindern.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigungskategorie erfolgt zu gleichen Teilen.

³ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien in Abs. 2 fällt das Kapital an die Pensionskasse.

⁴ Begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Begünstigungskategorie A lit. c sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Invalidenrentners gemeldet wurden. Im Falle einer Unterstützung in erheblichem Masse, ist eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Unterstützungsvereinbarung einzureichen. Bezüglich einer Lebenspartnerschaft gilt das Erfordernis der Anmeldung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. e sachgemäss. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Begünstigungskategorie A lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.

⁵ Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden. Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Invalidenrentners zugestellt werden.

⁶ Falls keine Erklärung über die Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 5 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2.

⁷ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von einem Jahr nach dem Tod des Versicherten bzw. Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

⁸ Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens, vermindert um die Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen.

Austritt

Art. 37 Voraussetzung

¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgebenden tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 38 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 21. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben einen Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

Art. 39 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate, jedoch spätestens nach 24 Monaten, nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a) er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c) die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

⁵ Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliederstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

Gemeinsame Bestimmungen

Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 40 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 36 werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 Prozent des letzten Jahreslohns eines Versicherten übersteigen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können dabei nur gekürzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV/IV (und/oder weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgebende oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit als die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 12 eintritt; und
- bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

³ Nicht als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie von vom Versicherten selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

⁴ Der für die Kürzung massgebende letzte Jahreslohn umfasst:

- Den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzzahlung (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) gültigen Jahreslohn gemäss Art. 10.
- Allfällige Kinder- und Familienzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzzahlung.

Der massgebende letzte Jahreslohn entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

⁵ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁶ Die Hinterlassenenleistungen an den überlebenden Ehegatten, den Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁷ Allfällige kürzbare bzw. anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁸ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

⁹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat, sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt oder seinen Mitwirkungspflichten anderweitig nicht nachkommt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

¹⁰ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des AHV-Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹¹ Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹² Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 41 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 44 und Art. 45.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebenden, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die

bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

Auszahlungsbestimmungen

Art. 42 Auszahlungsbestimmungen

¹ Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen gemäss ihrer Auskunft- und Meldepflicht (vgl. Art. 51) eingebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden.

² Die Renten werden in monatlichen, in auf ganze Franken aufgerundeten Beträgen am Ende des Monats auf ein vom Anspruchsberechtigten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) überwiesen.

³ Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

⁴ Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.

⁵ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent und eine Kinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁶ Kapitalauszahlungen werden am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten überprüft und genannt werden können.

⁷ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG (vgl. Anhang A 2).

Anpassung der laufenden Renten

Art. 43 Anpassung der laufenden Renten

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 44 Ehescheidung

¹ Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten oder eines Invalidenrentners auf die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten oder direkt an den geschiedenen Ehegatten übertragen, wird seine Austrittsleistung entsprechend reduziert.

² Der Versicherte oder Invalidenrentner kann sich jedoch jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 19). Dem Versicherten oder Invalidenrentner wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

³ Wird einem Versicherten oder Invalidenrentner, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil seiner Austrittsleistung seinem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, werden seine Guthaben in der folgenden Reihenfolge reduziert, wobei das Altersguthaben gemäss BVG proportional zum gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Zusatzkonto und überobligatorisches Altersguthaben) reduziert wird:

- das Guthaben auf dem Zusatzkonto;
- das Altersguthaben.

⁴ Bei einer Einzahlung werden die Guthaben des Versicherten oder Invalidenrentners in der folgenden Reihenfolge erhöht, wobei die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Abs. 3 dem Altersguthaben gemäss BVG und dem gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Zusatzkonto und überobligatorisches Altersguthaben) zugeordnet werden:

- das Altersguthaben;
- das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

⁵ Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch den Versicherten bzw. Invalidenrentner oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Pensionskasse eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

⁶ Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁷ Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der

Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Art. 45 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor der Pensionierung, längstens bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters, alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

³ Der Versicherte kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam. Bei Bedarf vermittelt die Pensionskasse dem Versicherten eine Risikozusatzversicherung.

⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Der verheiratete Versicherte hat für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts und für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich beglaubigen zu lassen.

⁵ Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 44 Abs. 3 reduziert. Bei einer Rückzahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 44 Abs. 4 erhöht. Die proportionale Belastung bzw. Gutschrift des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 44 Abs. 3 bzw. Art. 44 Abs. 4.

⁶ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags (die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen) ist bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten und keine Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt ist.

⁷ Die Pensionskasse erhebt für ihren Aufwand einen Unkostenbeitrag.

Finanzielles Gleichgewicht, Teilliquidation und Organisation

Art. 46 Finanzielles Gleichgewicht

- ¹ Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- ² Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
- ³ Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgebenden und Versicherten, Sanierungsbeiträge von Rentnern, Minderverzinsung des Altersguthabens. Der Arbeitgebende kann zudem Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert werden.
- ⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- ⁵ Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgebende, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 47 Rückstellungspolitik

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt mit der Unterstützung des Experten für berufliche Vorsorge, unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur der Pensionskasse, die Rückstellungspolitik. Dies mit der klaren Vorgabe, dass die Sicherheit der Pensionskasse konstant gewährleistet ist, um die übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenbezüglern erfüllen zu können. Die Rückstellungspolitik wird in einem separaten Reglement festgelegt.
- ² Wenn alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen getätigt sind und die Wertschwankungsreserve ihre Sollgrösse erreicht hat, entstehen freie Mittel, über deren Verwendung der Stiftungsrat entscheiden kann.

Art. 48 Teilliquidation

- ¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

Art. 49 Organisation

¹ Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 51a BVG das oberste Organ der Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und Konstituierung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates sind in einem separaten Reglement geregelt.

Informations- und Meldepflichten

Art. 50 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären

- ¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versichertenausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- ² Bei einer Abweichung zwischen dem Versichertenausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- ³ Im Zeitpunkt der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, bzw. über die Höhe der zu teilenden Rente erteilt.
- ⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- ⁵ Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Stiftung. Auf Anfrage erteilt die Pensionskassenverwaltung den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- ⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und Rentner und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 51 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre

- ¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- ² Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht). Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb von vier Wochen der Pensionskassenverwaltung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bringt die anspruchsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben.
- ³ Die Pensionskasse kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern.
- ⁴ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus

einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁵ Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

⁶ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 52 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und eine allfällige Rückversicherung werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

⁵ Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Einlage ins Altersguthaben zur Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes

¹ Versicherte (inklusive arbeitsunfähige und invalide Personen, welche von der Beitragspflicht befreit sind), die am 31. Dezember 2022 in der Pensionskasse versichert waren, erhalten zur (teilweisen) Kompensation der gesenkten Umwandlungssätze eine Einlage ins Altersguthaben gemäss Anhang A 8. Massgebend ist das per 01. Januar 2023 bei der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben. Freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen nach dem 31. Dezember 2021 werden nicht berücksichtigt.

² Die Einlage wird dem individuellen Altersguthaben in 3 Raten jährlich per 01. Januar gutgeschrieben. Bei Pensionierung werden die noch ausstehenden Raten im Umfang des Rentenbezugs einmalig gutgeschrieben. Hingegen verfallen die noch ausstehenden Raten, falls das Altersguthaben vor der letzten Ratenzahlung (teilweise) aufgelöst wird, ohne dass ein Anspruch auf Altersrente entsteht, beispielsweise infolge Austritt, Tod, Kapitalbezug bei (Teil-)Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum oder Vorsorgeausgleich bei Scheidung. Die ausstehenden Raten werden bis zur Gutschrift nicht verzinst.

Art. 54 Übergangsbestimmungen für laufende Renten

¹ Die am 31. Dezember 2023 laufenden Renten bleiben unverändert. Vorbehalten sind Rentenkürzungen aufgrund des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

² Für die mit ihnen verbundenen Anwartschaften gilt das vorliegende Reglement.

Art. 55 Übergangsbestimmung für lebenslängliche Invalidenrenten

¹ Wird aufgrund eines Scheidungsurteils die hypothetische Austrittsleistung eines Invalidenrentners vor dem reglementarischen Referenzalter reduziert, kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente um den Betrag, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Vorsorgeguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung wird bei Invalidenrenten vorgenommen, deren Berechnung das vorhandene Vorsorgeguthaben zugrunde liegt und sie darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens massgebend.

² Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Art. 56 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Dekrets.

² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgebenden, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebenden erforderlich.

³ Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

Art. 57 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

² Der Versicherte, der Rentner oder deren Hinterlassenen haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 58 Vollzug

Dieses Reglement wird ab dem 01. Januar 2024 vollzogen und ersetzt alle vorhergehenden Versionen dieses Reglements sowie alle Nachträge.

St.Gallen, 18. Dezember 2023

Der Stiftungsrat

Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse

A 1 Verwendete Begriffe

Pensionskasse	Pensionskasse der Diözese St.Gallen
Arbeitnehmende	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmende der Arbeitgebenden
Versicherte	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung

A 2 Massgebende Beträge (Stand 01.01.2025)

Maximale AHV-Altersrente	CHF	30'240
Mindestlohn (1/2 der max. AHV-Altersrente)	CHF	15'120
Mindestlohn für freiwillige Versicherung (3/8 der max. AHV-Altersrente)	CHF	11'340
Maximum des Koordinationsabzugs (1/2 der max. AHV-Altersrente)	CHF	15'120
Mindestzinssatz gemäss BVG		1.25%
Wartefrist für Beitragsbefreiung		24 Monate
Wartefrist für Invalidenrente		24 Monate

A 3 Höhe der Beiträge

(vgl. Art. 16)

Die Höhe der Beiträge (in % des versicherten Jahreslohns) hängt davon ab, für welchen Sparplan gemäss Art. 16 sich der Versicherte entscheidet. Es stehen die folgenden 2 Sparpläne zur Auswahl:

Sparplan Standard

Alter	Arbeitnehmer				Arbeitgeber			
	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag
18 - 24	0.00%	0.90%	0.45%	1.35%	0.00%	1.10%	0.55%	1.65%
25 - 44	8.30%	0.90%	0.45%	9.65%	10.20%	1.10%	0.55%	11.85%
45 - 54	9.00%	0.90%	0.45%	10.35%	11.00%	1.10%	0.55%	12.65%
55 - 65	9.60%	0.90%	0.45%	10.95%	11.90%	1.10%	0.55%	13.55%
66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%

Alter	Total			
	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag
18 - 24	0.00%	2.00%	1.00%	3.00%
25 - 44	18.50%	2.00%	1.00%	21.50%
45 - 54	20.00%	2.00%	1.00%	23.00%
55 - 65	21.50%	2.00%	1.00%	24.50%
66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%

Sparplan Plus

Alter	Arbeitnehmer				Arbeitgeber			
	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag
18 - 24	0.00%	0.90%	0.45%	1.35%	0.00%	1.10%	0.55%	1.65%
25 - 44	10.20%	0.90%	0.45%	11.55%	10.20%	1.10%	0.55%	11.85%
45 - 54	11.00%	0.90%	0.45%	12.35%	11.00%	1.10%	0.55%	12.65%
55 - 65	11.90%	0.90%	0.45%	13.25%	11.90%	1.10%	0.55%	13.55%
66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%

Alter	Total			
	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verwaltungs-kostenbeitrag	Gesamt-beitrag
18 - 24	0.00%	2.00%	1.00%	3.00%
25 - 44	20.40%	2.00%	1.00%	23.40%
45 - 54	22.00%	2.00%	1.00%	25.00%
55 - 65	23.80%	2.00%	1.00%	26.80%
66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%

A 4 Einkauf von Vorsorgeleistungen

(Vgl. Art. 20)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind.

Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Jahreslohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt, sowie um allfällige nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns
25	20.4%	46	560.1%
26	41.2%	47	593.3%
27	62.4%	48	627.2%
28	84.1%	49	661.7%
29	106.2%	50	697.0%
30	128.7%	51	732.9%
31	151.7%	52	769.6%
32	175.1%	53	807.0%
33	199.0%	54	845.1%
34	223.4%	55	885.8%
35	248.2%	56	927.3%
36	273.6%	57	969.7%
37	299.5%	58	1012.9%
38	325.9%	59	1056.9%
39	352.8%	60	1101.9%
40	380.2%	61	1147.7%
41	408.2%	62	1194.5%
42	436.8%	63	1242.1%
43	465.9%	64	1290.8%
44	495.7%	ab 65	1340.4%
45	527.6%		

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Jahreslohn

CHF 50'000

Vorhandenes Altersguthaben

CHF 250'000

Maximalbetrag des Altersguthabens

697.0% x CHF 50'000

= CHF 348'500

Maximal möglicher Einkauf

CHF 348'500 – CHF 250'000

= CHF 98'500

A 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

(vgl. Art. 21)

Falls der Versicherte vorzeitig in Pension gehen möchte, kann sich der Versicherte die Reduktion der Altersrente gemäss der folgenden Tabelle auskaufen bzw. vorfinanzieren. Die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist jedoch nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss der Tabelle in A 4 mehr möglich sind.

Alter	Einkauf für Pensionierung im Referenzalter	Einkauf für die Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung (in % des vers. Lohns) vor dem Referenzalter						
		1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	20.4%	61.2%	102.7%	145.0%	189.5%	234.5%	281.9%	329.6%
26	41.2%	82.8%	125.2%	168.3%	213.7%	259.6%	307.9%	356.6%
27	62.4%	104.8%	148.1%	192.1%	238.4%	285.2%	334.5%	384.1%
28	84.1%	127.3%	171.5%	216.4%	263.5%	311.3%	361.5%	412.2%
29	106.2%	150.3%	195.3%	241.1%	289.2%	338.0%	389.2%	440.8%
30	128.7%	173.7%	219.6%	266.3%	315.4%	365.1%	417.4%	470.1%
31	151.7%	197.6%	244.4%	292.0%	342.1%	392.8%	446.1%	499.9%
32	175.1%	221.9%	269.7%	318.3%	369.3%	421.1%	475.4%	530.3%
33	199.0%	246.7%	295.5%	345.0%	397.1%	449.9%	505.3%	561.3%
34	223.4%	272.1%	321.8%	372.3%	425.5%	479.3%	535.8%	592.9%
35	248.2%	297.9%	348.6%	400.2%	454.4%	509.3%	567.0%	625.1%
36	273.6%	324.3%	376.0%	428.6%	483.9%	539.9%	598.7%	658.0%
37	299.5%	351.2%	403.9%	457.6%	513.9%	571.1%	631.1%	691.6%
38	325.9%	378.6%	432.4%	487.1%	544.6%	602.9%	664.1%	725.8%
39	352.8%	406.6%	461.4%	517.2%	575.9%	635.4%	697.8%	760.8%
40	380.2%	435.1%	491.1%	548.0%	607.8%	668.5%	732.1%	796.4%
41	408.2%	464.2%	521.3%	579.4%	640.4%	702.2%	767.2%	832.7%
42	436.8%	493.9%	552.1%	611.3%	673.6%	736.7%	802.9%	869.7%
43	465.9%	524.2%	583.6%	644.0%	707.5%	771.8%	839.4%	907.5%
44	495.7%	555.0%	615.6%	677.2%	742.0%	807.6%	876.6%	946.1%
45	527.6%	588.1%	649.9%	712.8%	778.9%	845.8%	916.1%	987.0%
46	560.1%	621.9%	684.9%	749.0%	816.4%	884.7%	956.4%	1028.8%
47	593.3%	656.3%	720.6%	786.0%	854.8%	924.4%	997.5%	1071.3%
48	627.2%	691.5%	757.1%	823.7%	893.9%	964.9%	1039.5%	1114.8%
49	661.7%	727.3%	794.2%	862.2%	933.7%	1006.2%	1082.3%	1159.1%
50	697.0%	763.8%	832.1%	901.5%	974.4%	1048.3%	1125.9%	1204.2%
51	732.9%	801.1%	870.7%	941.5%	1015.9%	1091.3%	1170.4%	1250.3%
52	769.6%	839.1%	910.1%	982.3%	1058.2%	1135.1%	1215.9%	1297.3%
53	807.0%	877.9%	950.3%	1024.0%	1101.4%	1179.8%	1262.2%	1345.3%
54	845.1%	917.5%	991.3%	1066.5%	1145.4%	1225.4%	1309.4%	1394.2%
55	885.8%	959.6%	1035.0%	1111.6%	1192.1%	1273.7%	1359.4%	1445.9%
56	927.3%	1002.6%	1079.5%	1157.6%	1239.8%	1323.0%	1410.4%	1498.6%
57	969.7%	1046.5%	1124.9%	1204.6%	1288.4%	1373.2%	1462.4%	1552.3%
58	1012.9%	1091.2%	1171.2%	1252.5%	1337.9%	1424.5%	1515.4%	1607.2%
59	1056.9%	1136.8%	1218.4%	1301.3%	1388.5%	1476.8%	1569.6%	
60	1101.9%	1183.4%	1266.6%	1351.1%	1440.0%	1530.1%		
61	1147.7%	1230.8%	1315.7%	1402.0%	1492.7%			
62	1194.5%	1279.3%	1365.8%	1453.8%				
63	1242.1%	1328.6%	1416.9%					
64	1290.8%	1379.0%						
ab 65	1340.4%							

Beispiel

60-jähriger Versicherter plant vorzeitige
Pensionierung mit 63

Versicherter Jahreslohn			CHF	50'000
Vorhandenes Altersguthaben			CHF	500'000
Maximalbetrag des Altersguthabens & Zusatzkonto	$1266.6\% \times \text{CHF } 50'000$	=	CHF	633'300
Maximal möglicher Einkauf	$\text{CHF } 633'300 - \text{CHF } 500'000$	=	CHF	133'300

A 6 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Art. 25)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Pensionierungs- alter	Umwandlungs- satz
58	4.17%
59	4.27%
60	4.38%
61	4.49%
62	4.61%
63	4.73%
64	4.86%
65	5.00%
66	5.15%
67	5.31%
68	5.49%
69	5.68%
70	5.89%

Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Pensionierung auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Alter am Pensionierungsdatum			62
Umwandlungssatz am Rücktrittsdatum			4.61%
Vorhandenes Altersguthaben			CHF 500'000
Jährliche Altersrente	$\text{CHF } 500'000 \times 4.61\%$	=	<u>CHF 23'050</u>

A 7 Kapitalwert der Überbrückungsrente

(Vgl. Art. 27)

Der Kapitalwert einer monatlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente (in Monaten)	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Überbrückungsrente
12	11.892
24	23.657
36	35.191
48	46.499
60	57.585
72	68.454
84	79.109

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Beispiel

Eine Überbrückung in der Höhe von CHF 1'000 pro Monat mit einer Laufzeit von 12 Monaten kapitalisiert sich zu CHF 11'892. Berechnung:

$$\begin{array}{rcll} \text{Kapitalwert} & = & \text{Monatliche Überbrückungsrente} & \times \text{Faktor} \\ & & \text{CHF 1'000} & \times 11.892 \\ & & & = \text{CHF } 11'892 \end{array}$$

A 8 Einlage ins Altersguthaben zur Kompensation Senkung Umwandlungssatz (Vgl. Art. 53)

Die Einlage in Prozent des massgebenden Altersguthabens wird nach folgender Tabelle berechnet:

Jahrgang	Einlage
1958 und älter	9.00%
1959	8.55%
1960	8.10%
1961	7.65%
1962	7.20%
1963	6.75%
1964	6.30%
1965	5.85%
1966	5.40%
1967	4.95%
1968	4.50%
1969	4.05%
1970	3.60%
1971	3.15%
1972	2.70%
1973	2.25%
1974	1.80%
1975	1.35%
1976	0.90%
1977	0.45%
1978 und jünger	0.00%